

Durchführungsbestimmungen zur Immunisierung gegen Pferde-Influenza und Equine-Herpes-Virus-Infektionen gem. § 28 TRO

1. An Rennen darf ein Pferd nur teilnehmen, wenn es grundimmunisiert ist. Die Grundimmunisierung besteht aus insgesamt drei Impfungen und sollte im Fohlenalter stattfinden. Immer gilt: Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Impfung beträgt 21-60 Tage, der zwischen der zweiten und der dritten Impfung 120-180 Tage. Eine Startberechtigung besteht frühestens ab dem vierten (4.) Tag nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung. Wenn die Grundimmunisierung eines Pferdes außerhalb des geographischen Gebietes des HVT stattgefunden hat und den im jeweiligen Herkunftszuchtland geltenden Impfvorschriften entsprochen hat, so gilt ein Pferd als regelkonform grundimmunisiert.
2. Die Wiederholungsimpfungen sollen vorzugsweise jeweils nach sechs (6) Monaten, müssen jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften (12.) Monats nach der letzten Impfung durchgeführt werden. Hinsichtlich der zeitlichen Abstände im Rahmen des vorstehenden Zeitraums ist unbedingt den Vorgaben der Impfstoffhersteller zu folgen, um größtmöglichen Schutz (Immunität) zu gewährleisten.
3. Eine Teilnahmeberechtigung besteht nur für Pferde, die entsprechend den vorgenannten Bestimmungen geimpft werden.
4. Die Impfung ist durch den ausführenden Tierarzt im Equidenpass zu bescheinigen. In der Bescheinigung müssen die Angaben über das betreffende Pferd, Name, Art und Fertigungsnummer sowie Verwendbarkeitsdatum des Impfstoffes (grundsätzlich mittels „Label“), das Datum, Name, Wohnsitz (Stempel) des Tierarztes sowie dessen Unterschrift enthalten sein.
5. Die Impfnachweise der an Rennen teilnehmenden Pferde sind gemäß § 8 Abs. 2 h) TRO bei ihrer erstmaligen Teilnahme an Qualifikationsrennen und danach in zwölfmonatigen Abständen zu kontrollieren.
6. Wird die Impfung gemäß diesen Durchführungsbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, sperrt der HVT das betreffende Pferd gemäß § 29 Abs. 1 d) TRO.